

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Niederdorfelden

## I.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2016

(GVBl. S. 254) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.978.820 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.331.020 EUR
mit einem Saldo von	1.352.200 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbetrag von **1.352.200 EUR**

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -1.152.980 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	250.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.582.200 EUR
mit einem Saldo von	-2.332.200 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	430.000 EUR
mit einem Saldo von	-430.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von **-3.915.180 EUR**

festgesetzt.

## **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**1.000.000 EUR**

festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
  - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)  
370 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B)  
550 v.H.
- 2. Gewerbesteuer**  
380 v.H.

Nachrichtlicher Hinweis: Die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer ist durch die Hebesatzsatzung geregelt, welche von der Gemeindevertretung am 01.11.2018 beschlossen wurde. Es ist für das Jahr 2021 keine Veränderung der Hebesätze vorgenommen worden. Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtliche Bedeutung.

## **§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## **§ 7**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

## **§ 8**

- a) Die Produktbereiche (Teilhaushalte 01-16) bilden gem. § 4 (1) GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (=Budget)
- b) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
- d) Die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen, die in einem Budget veranschlagt sind, können gem. § 20 (2) GemHVO mit Ansätzen für zahlungswirksame Aufwendungen eines anderen Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Folgende Aufwendungen werden gem. § 20 (2) GemHVO als gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen für Gebäude, Außenanlagen und Infrastrukturvermögen (z.B. Instandhaltungen für Straßen)
  - Aufwendungen für Energiekosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)
- e) Zahlungswirksame Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen können gem. § 20 (5) GemHVO innerhalb des Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen verwendet werden.
  - f) Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 (1) GemHVO innerhalb des Budgets für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, sofern eine entsprechende Zweckbindung nachgewiesen ist. Gem. § 19 (3) gelten diese Mehraufwendungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen.
  - g) Gem. § 19 (4) GemHVO gilt die Zweckbindung ebenso im Finanzhaushalt für entsprechende Mehrein- und Mehrauszahlungen. Diese Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen.

## § 9

Gemäß § 21 (1) können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets für übertragbar erklärt werden.

Eine Übertragung kann bei folgenden Aufwendungen erfolgen:

<b>Sachkonten</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Produkt</b>	<b>Produkt-Nr.</b>	<b>Betrag</b>
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanlagen	Spielplätze	3660	30.000
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanlagen	Sportplätze	4240	0
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	Friedhof	5530	15.000
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	Spielplätze	3660	0
6165000	Aufwendungen für Fremdinstandhaltung	Unterh. v. gemeindl. Straßen, Wege, Plätze	5410	0
6165000	Aufwendungen Fremdinstd.h.	Friedhof	5530	0
6165000	Aufwendungen für Fremdinstandhaltung	Feld- und Wirtschaftswegen	5551	5.000
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	Abwasserbeseitigung	5380	50.000
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen	5520	3.000
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Hauptverwaltung	1112	10.000
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Finanzverwaltung	1113	2.000
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Liegenschaft	1116	0
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Abfallentsorgung	5370	2.000
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Abwasserentsorgung	5380	4.000
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Unterh. v. gemeindl. Straßen, Wege, Plätze	5410	3.000
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Natur- und Landschaftspflege	5540	2.000
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	Feld- und Wirtschaftswegen	5551	0
6772000	Aufwendungen für Jahresrechnungsprüfung	Finanzverwaltung	1113	15.000

## § 10


Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 15.000 € ist der Gemeindevorstand zuständig.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 15.000 € ist die Genehmigung der Gemeindevertretung mit vorheriger Beschlussfassung im Haupt- Finanz- und Sozialausschuss einzuholen.

Bei Aufwendungen und Auszahlungen, welche durch zweckgebundene Spenden gedeckt sind, ist eine Beschlussfassung durch die Gremien entbehrlich.

Niederdorfelden, den 18.12.2020

### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden**



---

Klaus Büttner  
Bürgermeister

## **II. Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

### **Genehmigung**

Hiermit erteile ich gemäß § 97a HGO i.V. m. § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

der **Gemeinde Niederdorfelden** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

- 1) zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite bis zur Höhe von

**1.000.000 €**

(in Worten: Eine Million Euro).

- 2) zur Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs in der Planung 2021 (§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO) gemäß § 97a Nr. 1 HGO.

Gelnhausen, den 22.06.2021

Main-Kinzig-Kreis  
Kommunal- und Finanzaufsicht  
- Der Landrat -  
Im Auftrag

(Rudel)  
Verwaltungsoberrat

### **III. Öffentliche Auslegung**

Gem. der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), wird der Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Niederdorfelden vom 28.06.2021 bis 02.07.2021 sowie vom 05.07.2021 bis einschließlich 06.07.2021 während der allgemeinen Dienstzeiten in der Finanzabteilung der Gemeinde Niederdorfelden, Burgstr. 5, 61138 Niederdorfelden, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Rathaus der Gemeinde Niederdorfelden derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Durch vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 06101 5353 24 sind Einsichtnahmen dennoch möglich.

Niederdorfelden, den 22.06.2021

Der Gemeindevorstand  
gez.

Klaus Büttner  
Bürgermeister